

personalvorsorge  li



Information der Stiftung
Personalvorsorge Liechtenstein

Januar 2020

Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der SPL

Der Stiftungsrat der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) hat zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse verschiedene Massnahmen getroffen. Sie erfahren in dieser Broschüre, um welche Massnahmen es sich dabei handelt, weshalb diese Massnahmen notwendig sind, und wie sie sich auf die Versicherten auswirken.

Welche Massnahmen hat der Stiftungsrat zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der SPL beschlossen?

Das schwierige Kapitalmarktumfeld mit anhaltend rekordtiefen Zinsen wirkt sich negativ auf die künftig zu erzielenden Anlagerenditen der SPL aus. Darüber kann auch die sehr positive Anlagerendite im Jahr 2019 nicht hinwegtäuschen, die eine Verzinsung von 4.5 Prozent für die Sparguthaben der Aktivversicherten ermöglicht hat. Aufgrund der mittel- bis längerfristig zu erwartenden deutlich geringeren Anlagerenditen hat der Stiftungsrat beschlossen, zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Stiftung den technischen Zinssatz von bisher 2 Prozent auf 1.5 Prozent zu senken. Dies erfordert auch eine schrittweise Anpassung des Umwandlungssatzes von aktuell 5.125 Prozent bei ordentlicher Pensionierung (Alter 64) in jährlichen Schritten auf 4.5 Prozent bei ordentlicher Pensionierung ab 2028 (bei Pensionierung im Alter 65). Da-

mit trägt der Stiftungsrat nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Optionen nicht nur den gedämpften Aussichten auf den Kapitalmärkten Rechnung, sondern auch der weiterhin zunehmenden Lebenserwartung.

Warum sind die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen notwendig?

Der beim Start der SPL im Jahr 2014 gültige Umwandlungssatz lag bei 5.425 Prozent (Alter 64). Bei der Festlegung dieses Umwandlungssatzes im SBPVG 2013 wurde von einer langfristig zu erwartenden Anlagerendite von netto rund 2.6 Prozent ausgegangen. Entsprechend wurde der technische Zinssatz leicht darunter, auf 2.5 Prozent festgelegt. Bereits im Jahr 2015 musste der Stiftungsrat feststellen, dass eine durchschnittliche Anlagerendite in dieser Höhe aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen und des unsicheren Wirtschaftsumfeldes nicht mehr realistisch erschien, was zu einer Senkung des technischen Zinssatzes auf 2 Prozent und der Ankündigung einer schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes bis auf 5 Prozent (Antrittsalter 65 ab dem Jahr 2024) führte. Mittlerweile haben sich die Ertragserwartungen aufgrund des weiteren Absinkens des Zinsniveaus noch mehr eingetrübt. Die Pensionskasse hat jedoch aufgrund des bestehenden gesetzlichen Rahmens al-

len Rentnern die bei deren Pensionsantritt versprochenen Leistungen zu garantieren. Das würde allerdings selbst bei einem Umwandlungssatz von 5 Prozent (Alter 65) immer noch zu einer erheblichen Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Pensionierung tatsächlich vorhandenen und dem zur Finanzierung der gewährten Altersrente nötigen Kapital führen. Diese anhaltende Differenz ginge dauerhaft zu Lasten der Pensionskasse (Pensionierungsverluste), welche die benötigten Mittel von der Verzinsung der aktiven Versicherten in Abzug bringen müsste. Dies würde den Aufbau des Sparkapitals der Aktivversicherten langfristig und nachhaltig behindern. Bereits jetzt stellt der Stiftungsrat als Folge des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus eine systemfremde Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentenbezüglern fest, die 2014–2018 insgesamt 82.5 Mio. CHF ausmachte. Für die Jahre 2019–2023 beträgt die geschätzte Umverteilung weitere 50 Mio. CHF. Mit den nun vom Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen werden zukünftige Verpflichtungen gegenüber der steigenden Zahl an neu in die Pension eintretenden Versicherten so reduziert, dass diese auch in einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld nachhaltig finanzierbar werden. Jegliches weitere Zuwarten mit diesen Entscheidungen hätte eine weitere Zunahme der beschriebenen Umverteilung zur Folge. Ein Rückgängigmachen der bereits erfolgten Umverteilung bzw. eine Reduktion der prognostizierten weiteren Umverteilung würde die Beteiligung weiterer Anspruchsgruppen an den durch die beschriebenen Entwicklungen entstehenden Lasten erfordern. Diesbezügliche Entschei-

dungen liegen nicht in der Kompetenz des Stiftungsrates. Zusätzlich zu den getroffenen Massnahmen hat sich der Stiftungsrat daher im Jahr 2019 an die Regierung gewendet, um die bestehende unerwünschte Umverteilung, deren Ausmass, sowie mögliche Gegenmassnahmen aufzuzeigen.

Welche Auswirkungen hat das Tiefzinsniveau?

Die SPL rechnet gemäss Schätzungen von Anlageexperten mit einer langfristigen durchschnittlichen Anlagerendite von ca. 1.3 Prozent. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert; es ist daher damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren durchaus während mehrerer Jahre auch deutlich weniger Rendite erwirtschaftet werden kann, insbesondere, weil die Zinsen derart tief sind. Für Bundesobligationen und grössere Kontobestände sind heute Negativzinsen die unerfreuliche Realität. Diese Situation bei den festverzinslichen Anlagen kann nur teilweise durch ein Ausweichen auf andere Anlageklassen wie internationale Unternehmensanleihen, Immobilien oder Aktien aufgefangen werden, denn die SPL darf aus Sicherheitsgründen und aufgrund des vergleichsweise niedrigen Deckungsgrades (Fehlen von Schwankungsreserven) nicht zu grosse Vermögensteile in risikoreichere und deshalb schwankungsanfällige Anlagen investieren.

Wie passen die tiefen Zinsen und die gute Anlageperformance der Pensionskasse im Jahr 2019 zusammen?

2019 war für die SPL ein sehr gutes Anlagejahr. Ein wesentlicher Anteil der Performance

von ca. 11 Prozent stammt aus Kursgewinnen auf Obligationen und Aktien. Kursgewinne sind jedoch keine stabilen Einnahmequellen, da sie teils hohen Schwankungen unterworfen sind, wie uns beispielsweise das verlustbringende Jahr 2018 vor Augen führte. Im Unterschied zum vergangenen Anlagejahr kann aufgrund der bereits rekordtiefen Zinsen künftig nicht mehr von markanten Kursgewinnen auf Obligationen ausgegangen werden. Es muss im Gegenteil mit Kurseinbussen bei den festverzinslichen Anlagen gerechnet werden. Sollten gleichzeitig auch Aktien Kursrückschläge erleiden, können zeitweise sehr tiefe bzw. negative Renditen nicht ausgeschlossen werden.

Was wären die Folgen, wenn diese Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der SPL nicht umgesetzt würden?

Würden keine geeigneten Massnahmen ergriffen, käme es zu einer weiteren Erhöhung der bestehenden unerwünschten Quersubventionierungen zulasten der Aktivversicherten (systemfremde Umverteilung). Neben der bereits vorhandenen Quersubventionierung der bestehenden Renten, welche noch mit einer erwarteten Rendite von 2.5 Prozent kalkuliert wurden, müssten die jüngeren aktiven Versicherten langfristig und absehbar umfangreiche Beträge für die Renten für die Neupensionisten aufbringen. Zudem müsste die Pensionskasse dann auch damit rechnen, dass ihr Deckungsgrad aufgrund steigender Lasten bei gleichzeitig mageren Anlagerenditen weiter absinkt.

Reichen die Massnahmen aus, um die Pensionskasse für die Zukunft zu rüsten, oder werden weitere Anpassungen folgen?

Eine der Hauptaufgaben des Stiftungsrats ist es, die finanzielle Stabilität der Pensionskasse zu überwachen und sicherzustellen. Deshalb wird der Stiftungsrat die technischen Parameter und den Umwandlungssatz im Interesse der Versicherten auch in Zukunft regelmässig überprüfen und wenn nötig an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Je nach Situation an den Kapitalmärkten und der demografischen Entwicklung ist deshalb eine weitere Veränderung des Umwandlungssatzes in Zukunft möglich. Der Vorsorgeausweis informiert in diesem Sinne jeweils über den Stand der beruflichen Vorsorge auf Grundlage der aktuell geltenden technischen Parameter. Die im Vorsorgeausweis prognostizierten Altersleistungen haben somit nur informativen Charakter. Es lassen sich daraus keine rechtsverbindlichen Ansprüche ableiten.

Wie wirken sich die Massnahmen auf die aktiven Versicherten, die Rentner und die Stiftung aus?

Die Vorteile der beschlossenen Senkung des Umwandlungssatzes liegen für die Versicherten darin, dass ihre Pensionskasse weiterhin auf einer soliden Grundlage steht und die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern langfristig abnimmt. Nachteilig wirkt sich aus, dass die künftigen Renten gemäss der Tabelle (siehe Seite 5f) entsprechend tiefer sind. Dies gilt aber nicht für bestehende Renten, sondern nur für Neurentner.

Was ist der Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge ist der Prozentsatz des angesparten Altersguthabens, der vom Zeitpunkt der Pensionierung an jährlich als Altersrente ausbezahlt wird. Beispiel: Mit einem Umwandlungssatz von 4.5 Prozent resultiert pro 100 000.– CHF Altersguthaben eine Altersrente von 4 500.– CHF pro Jahr.

Was ist der technische Zinssatz?

Der technische Zinssatz ist derjenige Zinssatz, der gemäss der Erwartung der Pensionskasse künftig als Ertrag aus dem verbleibenden Vorsorgekapital der Rentner erwirtschaftet werden kann und zur Erfüllung der Rentenverpflichtungen beiträgt.

Wie hängt die Reduktion des Umwandlungssatzes mit der Senkung des technischen Zinssatzes zusammen?

Sinkt der technische Zinssatz, sinkt auch die prognostizierte Verzinsung des Vorsorgekapitals, sodass für die gleichen Altersrenten mehr Reserven aufgebaut werden müssten, was zu Lasten der aktiven Versicherten ginge. Die Senkung des Umwandlungssatzes dient dazu, diese Quersubventionierung teilweise zu kompensieren.

Welcher Umwandlungssatz gilt für mich?

Der jeweils geltende Umwandlungssatz hängt vom Jahr der Pensionierung sowie vom Alter im Pensionierungszeitpunkt ab.

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssätze für Geburtsjahrgang									
	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960
58										
59										4.535%
60									4.673%	4.597%
61								4.811%	4.729%	4.647%
62							4.949%	4.861%	4.773%	4.679%
63						5.087%	4.993%	4.899%	4.802%	4.706%
64					5.225%	5.125%	5.025%	4.925%	4.827%	4.734%
65				5.363%	5.257%	5.151%	5.050%	4.950%	4.860%	4.770%
66			5.501%	5.389%	5.277%	5.182%	5.079%	4.989%	4.896%	4.806%
67		5.639%	5.521%	5.403%	5.314%	5.209%	5.119%	5.026%	4.936%	4.846%
68	5.777%	5.653%	5.529%	5.449%	5.341%	5.251%	5.158%	5.068%	4.978%	4.909%
69	5.785%	5.655%	5.585%	5.474%	5.384%	5.292%	5.202%	5.113%	5.065%	5.065%
70	5.781%	5.720%	5.607%	5.517%	5.426%	5.336%	5.248%	5.233%	5.233%	5.233%

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssätze für Geburtsjahrgang									
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	ab 1970
58	4.397%	4.333%	4.269%	4.187%	4.104%	4.029%	3.958%	3.883%	3.813%	3.774%
59	4.465%	4.395%	4.310%	4.224%	4.146%	4.069%	3.991%	3.918%	3.865%	3.865%
60	4.521%	4.433%	4.345%	4.263%	4.180%	4.099%	4.023%	3.959%	3.959%	3.959%
61	4.556%	4.465%	4.380%	4.294%	4.210%	4.131%	4.057%	4.057%	4.057%	4.057%
62	4.586%	4.497%	4.408%	4.321%	4.239%	4.159%	4.159%	4.159%	4.159%	4.159%
63	4.614%	4.525%	4.435%	4.350%	4.266%	4.266%	4.266%	4.266%	4.266%	4.266%
64	4.645%	4.554%	4.464%	4.379%	4.379%	4.379%	4.379%	4.379%	4.379%	4.379%
65	4.680%	4.590%	4.500%	4.500%	4.500%	4.500%	4.500%	4.500%	4.500%	4.500%
66	4.716%	4.626%	4.626%	4.626%	4.626%	4.626%	4.626%	4.626%	4.626%	4.626%
67	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%	4.763%
68	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%	4.909%
69	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%	5.065%
70	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%	5.233%

Er ist der obenstehenden Tabelle zu entnehmen. Die tatsächlich zur Anwendung kommenden Umwandlungssätze werden auf Monate genau berechnet, d. h. aus den Werten in der Tabelle interpoliert.

Reduzieren sich die Altersrenten in gleichem Verhältnis wie der Umwandlungssatz?

Bestehende Altersrenten sind von der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Generell gilt: Die Höhe der Altersrenten hängt nicht nur vom Umwandlungssatz ab, sondern insbesondere auch von der Höhe der Beiträge sowie von der erreichten Verzinsung bis zum Pensions-

antritt. Die Höhe der Verzinsung bis zum Pensionsantritt hängt von den erzielbaren Anlagerenditen ab und ist demzufolge unsicher. Im Vorsorgeausweis, der Anfang 2020 zugestellt wird, informiert die Stiftung zu den voraussichtlichen Leistungen aufgrund der angepassten Grunddaten.

Sind die Angaben im Vorsorgeausweis verbindlich?

Die im Vorsorgeausweis aufgeführten Werte haben rein informativen Charakter. Die Angaben über zukünftige Leistungen wie zum Beispiel die Projektion des Alterskapitals und der Altersrente erfolgen ohne Gewähr.

Wirkt sich die Senkung des Umwandlungssatzes auf vorzeitige Pensionierungen aus?

Ja. Die Senkung des Umwandlungssatzes wirkt sich auch auf vorzeitige und aufgeschobene Pensionierungen aus, wie aus obenstehender Tabelle ersichtlich ist.

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf einen allfälligen Kapitalbezug zum Pensionierungszeitpunkt?

Nein. Der Umwandlungssatz kommt nur zur Anwendung, wenn das Kapital in eine Rente umgewandelt wird. Bei Kapitalbezug kann das ganze bis zur Pensionierung angesparte Altersguthaben unverändert bezogen werden.

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf eine allfällige Invaliden- oder Hinterlassenenrente?

Nein. Die Höhe der Risikoleistungen entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes und wird nicht mittels Umwandlungssatz berechnet.

Was können Versicherte selbst für eine höhere Rente unternehmen?

Jeder Versicherte kann wie bis anhin freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse leisten, sofern die maximale Einkaufssumme noch nicht ausgeschöpft ist. Es besteht auch die Möglichkeit, zu einer Sparplanvariante mit höheren Versichertenbeiträgen zu wechseln (sofern nicht bereits jetzt der Sparplan Plus gewählt wurde). Mit diesen beiden Möglichkeiten wird das Altersguthaben erhöht. Alternativ kann im Rahmen

der dritten Säule zusätzliches Kapital für die Altersfinanzierung angespart werden. Die dritte Säule ist freiwillig und jedem Einzelnen selbst überlassen.

Haben die Massnahmen zur Zukunftssicherung der SPL einen Einfluss auf das Freizügigkeitsguthaben bei einem Wechsel zu einem anderen Unternehmen?

Nein. Das Freizügigkeitsguthaben ist weder vom technischen Zinssatz noch vom Umwandlungssatz abhängig.

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf bereits laufende Renten?

Nein.

Wo sind die neuen Regelungen festgeschrieben?

Die neuen Regelungen sind im per 1. Januar 2020 gültigen Vorsorgereglement enthalten.

An wen kann man sich mit weiteren Fragen wenden?

Die Geschäftsstelle der Pensionskasse steht für weitere Auskünfte und auch für persönliche Beratungen gerne zur Verfügung: E-Mail info@personalvorsorge.li oder Telefon +423 239 03 00.

Impressum

Herausgeber

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, Vaduz
Januar 2020

Druck

BVD Druck + Verlag AG, Schaan